

wir pflegen!

Interessenvertretung und Selbsthilfe
pflegender Angehöriger e.V.

Unterstützung pflegender Angehöriger als gleichberechtigte Partner in der Pflege



**Handlungsempfehlungen
für eine neue Bundesregierung**

November 2021



Unsere Handlungsempfehlungen im Überblick	4
Unsere Handlungsempfehlungen im Detail	6
1. Weiterentwicklung der Entlastungsleistungen mit Entlastungsbudget	7
2. Keine Armut durch Pflege und bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	8
3. Bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflegeangeboten sowie ambulanter Pflegeversorgung	9
4. Planung und Steuerung	10
5. Beteiligung pflegender Angehöriger an Entscheidungsprozessen (Partizipation)	11
6. Entwicklung und Förderung zielgerichteter Entlastung für spezielle Zielgruppen von pflegenden Angehörigen, z. B. Familien pflegebedürftiger Kinder und pflegende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	12
7. Finanzierung der Pflege	14
8. Weiterentwicklung von Information und Beratung im Pflegebereich	15

Unterstützung pflegender Angehöriger als gleichberechtigte Partner in der Pflege

Handlungsempfehlungen für eine neue Bundesregierung / Stand: November 2021

Unsere Vision ist eine Gesellschaft, in der pflegende Angehörige bessere Unterstützung, Absicherung und Wertschätzung erfahren und selbstbestimmt die Vereinbarkeit von Pflege, Familie, Beruf und sozialer Teilhabe leben.

Wir definieren pflegende Angehörige als Familienmitglieder, Bekannte, Zugehörige, Partner und Partnerinnen, Nachbarn und Freunde, die eine ihnen nahestehende pflegebedürftige Person zumeist zuhause unentgeltlich betreuen oder pflegen, oder betreut oder gepflegt haben, **unabhängig von:**

- Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität
- der Pflegebedürftigkeit – ob von Geburt, aus Altersgründen oder Erkrankung, wegen körperlicher, psychischer Krankheit oder wegen Suchtkrankheit, mit oder ohne Diagnose
- der Motivation – ob aus familiärer Verbundenheit, Partnerschaft, Freundschaft, Zuneigung oder Pflichtgefühl
- der Pflege oder Betreuung – ob zuhause, in einer Wohngemeinschaft, im Krankenhaus oder im Heim, alleine oder im Verbund

Seit Einführung der Pflegeversicherung ist die häusliche Pflege das Stiefkind der Pflegepolitik. Dabei werden über 80 % der Menschen mit Pflegebedarf zu Hause von knapp 5 Millionen pflegenden Angehörigen gepflegt und betreut. Es geht um die größte Pflegesäule in Deutschland!

Gravierende Mängel zeigen sich heute bei der Pflegeinfrastruktur, der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und der sozialen und finanziellen Absicherung pflegender Angehöriger. Der Alltag in der häuslichen Pflege ist häufig von extremer Belastung und Armut bestimmt. An dieser prekären Lage haben zahlreiche Pflegereformen nur wenig geändert.

Wir zeigen mit diesem Papier in einem ersten Teil in Kurzform Lösungen auf, mit denen sich auch kurzfristig die Lebenssituation pflegender Angehöriger verbessern lässt. Im zweiten Teil finden Sie detailliertere Ausführungen zu unseren Vorschlägen.

Die dargestellten Handlungsbedarfe sind nicht abschließend. Es handelt sich um Ansätze, die mindestens berücksichtigt werden müssen, um eine hohe Qualität der häuslichen Pflege zu gewährleisten und pflegende Angehörige als gleichberechtigte Partner in der Pflege anzusehen.

Unsere Handlungsempfehlungen im Überblick

1

Weiterentwicklung der Entlastungsleistungen mit Entlastungsbudget

- Zusammenführung (Poolen) der Einzelbudgets für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tagespflege, Entlastungsbetrag und Pflegehilfsmittelpauschale
- Abbau von bürokratischen Hürden und einschränkenden Regularien der Nutzung (freie Verfügbarkeit)
- Dynamisierung des Budgets mindestens in Höhe der Inflationsrate

2

Keine Armut durch Pflege und bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger vor und nach dem Altersrenteneintritt
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

3

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflegeangeboten sowie ambulanter Pflegeversorgung

- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Tagespflege analog zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung
- Erstellung eines Konzeptes zur Förderung des bedarfsgerechten Ausbaus in Abstimmung zwischen Bund und Ländern
- Entwicklung und Erprobung von Angeboten für spezielle Betroffenenengruppen, z. B. pflegebedürftige Kinder und Erwachsene unter 60 Jahren mit rein körperlichen Einschränkungen

4

Planung und Steuerung

- Einberufung eines Pflegegipfels
 - Masterplan Pflege: Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines ressort- und akteursübergreifenden Handlungskonzeptes zur Planung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung
-

5 Beteiligung pflegender Angehöriger an Entscheidungs- prozessen (Partizipation)

- Erweiterung der Pflegebedürftigen-Beteiligungsverordnung (PfleBeteiligungsV)
- Aufnahme einer Interessenvertretung pflegender Angehöriger mit Stimmrecht in die Landespflegeausschüsse der Länder
- Einführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung und der für Pflege zuständigen Fachabteilungen mit Interessenvertretungen pflegender Angehöriger

6 Entwicklung und Förderung zielgerichteter Entlastung für spezielle Zielgruppen von pflegenden Angehörigen, z. B. Familien pflegebedürftiger Kinder und pflegende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- Schaffung verlässlicher Betreuungs- und Entlastungsangebote für pflegende Familien
- Einbindung eines landesweiten telefonischen und digitalen Beratungsangebotes für pflegende Kinder und Jugendliche in das regionale Hilfenetz

7 Finanzierung der Pflege

- Regelmäßige Dynamisierung der durch die Pflegeversicherung gezahlten Leistungsbeträge (Sachleistung und Geldleistung) mindestens in Höhe der Inflationsrate, zum Ausgleich von Kaufkraftverlusten bei den Pflegeversicherungsleistungen
- Deckelung der Pflegeeigenanteile
- Anspruch auf eine Pflegevollversicherung

8 Weiterentwicklung von Information und Beratung im Pflegebereich

- Weiterentwicklung der Pflegeberatung gemäß § 7 a+c SGB XI zu einer neutralen, zugehenden, qualifizierten und unabhängigen Pflegeberatung aus einer Hand
- Gewährleistung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI

Unsere Handlungsempfehlungen im Detail

Die Bundesregierung hat es 2021 in der „Pflegerreform“ im Rahmen des GVWG versäumt, viele drängende pflegebezogene Handlungsbedarfe aufzugreifen. Dies ist allerdings angesichts der demografischen Entwicklung, des fortschreitenden Fachkräftemangels und der sich damit dramatisch zuspitzenden Lage in der Pflege unumgänglich. Die Sicherstellung einer zufriedenstellenden Pflege und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Personen ist eine der größten pflege-, sozial- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre. Dies lässt sich nicht mit einer Politik der kleinen Schritte bewerkstelligen. Benötigt wird ein Masterplan Pflege und eine umfassende Pflegereform. Fester Bestandteil muss hierbei auch eine Analyse der Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie sein.

Pflegende Angehörige sind das Fundament des deutschen Pflegesystems. Ohne sie würde das ambulante Pflegesystem nicht funktionieren. Sie bewältigen hochkomplexe Pflegeprozesse. Auch in den hohen Pflegegraden 4 und 5 sind sie mit großem Abstand die Hauptpflegekräfte. Die Unterstützung pflegender Angehöriger ist damit keine pflege-, sozial- und gesellschaftspolitische Wohltat oder Errungenschaft, sondern ein unabdingbarer Baustein für die Sicherstellung der Pflege und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Personen in Deutschland.

Pflegebedürftige und pflegende Angehörige wissen am besten, wo Probleme sind, Ressourcen benötigt werden und Weiterentwicklungen erforderlich sind. Deshalb müssen die Verhandlungs- und Entscheidungsstrukturen partizipativ weiterentwickelt werden, damit dieses Wissen einfließen kann.

Diese Handlungsempfehlungen entsprechen dem Stand November 2021.
Sie werden nach Bedarf weiterentwickelt.

Weitere Begleit- und Hintergrundinformationen finden sie auf
www.wir-pflegen.net



1 Weiterentwicklung der Entlastungsleistungen mit Entlastungsbudget

- Zusammenführung (Poolen) der Einzelbudgets für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tagespflege, Entlastungsbetrag und Pflegehilfsmittelpauschale
- Abbau von bürokratischen Hürden und einschränkenden Regularien der Nutzung (freie Verfügbarkeit)
- Dynamisierung des Budgets mindestens in Höhe der Inflationsrate

Die unterschiedlichen Leistungstöpfe, Kombinationsmöglichkeiten, Höhen, Fristen, Antrags- und Dokumentationspflichten sind für pflegende Angehörige unpraktikabel, unflexibel und bürokratisch. Es braucht mehr Flexibilität, weniger Bürokratie und die Möglichkeit, selbstbestimmt über die Art der Versorgung zu entscheiden. Wie vorgesehen müssen in einem Entlastungsbudget mindestens die zentralen Säulen der Entlastung pflegender Angehöriger (Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tagespflege) zusammengeführt werden.

Dabei ist das Entlastungsbudget analog der Regelungen zur Dynamisierung von Pflegegeld und Sachleistung regelmäßig anzupassen. Die Flexibilisierung ist an die Inanspruchnahme der Pflegeberatung sowohl im Vorfeld als auch nach einem Jahr der Nutzung des Entlastungsbudgets zu binden.

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen oder gewerblich Tätige sollen ebenfalls über dieses Budget bezahlt werden können.

2

Keine Armut durch Pflege und bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

- Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger vor und nach dem Altersrenteneintritt
 - Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
-

Zum Lückenschluss bei der Altersabsicherung pflegender Angehöriger und zur Reduzierung von Risiken für Altersarmut fordern wir die Einführung einer armutsfesten Mindestrente für pflegende Angehörige, Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Rentner*innen sowie die Gleichstellung der rentenrechtlichen Anerkennung von Pflegezeiten mit Erziehungszeiten. Die Reduzierung der Rentenbeiträge für pflegende Angehörige bei der Nutzung von Kombinations- oder Sachleistung um 15–30 % muss abgeschafft werden.

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist die Zahlung einer Lohnersatzleistung für 36 Monate die logische Analogie zum Elterngeld. Die Anhebung des Pflegeunterstützungsgeldes von 10 auf 20 Tage pro Jahr als Sonderregelung in der pandemischen Lage muss verstetigt werden. Da eine häusliche Pflege in den seltensten Fällen weniger als ein Jahr andauert, muss die Nutzung des Pflegeunterstützungsgeldes einmal jährlich möglich sein, um auch hier eine Gleichstellung mit dem Kinderkrankengeld herzustellen.

Die betrieblichen Schwellenwerte im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz sind abzuschaffen und kleinere Betriebe dergestalt zu unterstützen, dass pflegende Angehörige im Anschluss an ihre Pflegezeit in ihren ursprünglichen Beruf zurückkehren können. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die einer Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, zu unterstützen. In die Überlegungen sind auch digitale Informationsplattformen einzubeziehen, die Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige und Betriebe darstellen, Gestaltungsmöglichkeiten der Betriebe zu Vereinbarkeitsfragen aufzeigen und regionale Ansprechpartner für weitergehende Information bieten.



3 Bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflegeangeboten sowie ambulanter Pflegeversorgung

- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Tagespflege analog zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung
- Erstellung eines Konzeptes zur Förderung des bedarfsgerechten Ausbaus in Abstimmung zwischen Bund und Ländern
- Entwicklung und Erprobung von Angeboten für spezielle Betroffenenengruppen, z.B. pflegebedürftige Kinder und Erwachsene unter 60 Jahren mit rein körperlichen Einschränkungen

Die Infrastruktur und Verfügbarkeit der vorhandenen Entlastungseinrichtungen sind nach wie vor seit Jahren katastrophal, obwohl der Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung – Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz (GVWG) – verfügt hat, dass zur Ausweitung der Kurzzeitpflege „starke Anreize“ gesetzt werden sollen.

§ 88a SGB XI „Wirtschaftlich tragfähige Vergütung für Kurzzeitpflege“ führt aus: „Zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege sind Empfehlungen nach dem Verfahren gemäß § 75 Absatz 6 zur Kurzzeitpflege bis zum 20. April 2022 abzugeben. (...)“

Zur Umsetzung der bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist es unbedingt erforderlich, die folgenden Maßnahmen für alle Entlastungseinrichtungen unverzüglich zu konzeptionieren, umzusetzen und in Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu evaluieren. Eine weitere Verzögerung ist nicht hinnehmbar.

Maßnahmen für alle Entlastungseinrichtungen

- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Tagespflege analog zum Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz
- Einführung einer verbindlichen Quote an eingestreuten flächendeckenden Kurzzeitpflegeplätzen in stationären Pflegeeinrichtungen und zusätzlich Einrichtung solitärer Kurzzeitpflegeplätze für pflegebedürftige Kinder und Erwachsene unter 60 Jahren mit rein körperlichen Einschränkungen
- Überprüfung und bedarfsorientierte Anpassung der Rahmenverträge für die Kurzzeitpflege in den Ländern
- Einführung einer bundesweiten digitalen Plattform zur Auskunft und Vermittlung von freien Plätzen in der Kurzzeitpflege, Tagespflege und Nachtpflege
- Entwicklung und Erprobung von Angeboten der Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege für spezielle Zielgruppen – z. B. pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, jüngere rein körperlich pflegebedürftige Erwachsene, Pflegebedürftige aus unterschiedlichen Kulturkreisen u.v.m.

4

Planung und Steuerung

- Einberufung eines Pflegegipfels
- Masterplan Pflege: Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines ressort- und akteursübergreifenden Handlungskonzeptes zur Planung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung

Zur Begleitung und Unterstützung der Weiterentwicklung der Pflege muss ein Fachbeirat einberufen werden, dem alle Vertreter der an der Versorgung der Zielgruppe beteiligten Akteure angehören, unter anderem die Interessenvertretung pflegender Angehöriger (wir pflegen e.V.).

Aufgabe des Fachbeirats ist es, eine Bewertung des derzeitigen Stands und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung zu erarbeiten. Eine erste Bestandsaufnahme hat bis Mitte 2022 zu erfolgen; die Ergebnisse müssen in einen Masterplan Pflege einfließen. Der Fachbeirat begleitet die Entwicklungen und hat seine Arbeitsergebnisse jeweils zum Ende des vorletzten Jahres der Legislatur vorzulegen. Ein Kernbestandteil müssen diese „Lösungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger als gleichberechtigte Partner in der Pflege“ sein.

Ein Masterplan Pflege muss mindestens enthalten:

- eine Bedarfsermittlung
- ein Handlungskonzept
- eine notwendige Maßnahmen- und Ressourcenplanung
- und eine Überwachung der Umsetzung durch den Pflegebeirat.

Der Beitrag pflegender Angehöriger zum Versorgungssystem ist hierbei ein zentraler Baustein. Aufgrund der Dringlichkeit der umzusetzenden Maßnahmen fordern wir seine Umsetzung bis spätestens Ende 2022 und eine jährliche Evaluation.

5 Beteiligung pflegender Angehöriger an Entscheidungsprozessen (Partizipation)

- Erweiterung der Pflegebedürftigen-Beteiligungsverordnung (PfleBeteiligungsV)
 - Aufnahme einer Interessenvertretung pflegender Angehöriger mit Stimmrecht in die Landespflegeausschüsse der Länder
 - Einführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung und der für Pflege zuständigen Fachabteilungen mit Interessenvertretungen pflegender Angehöriger
-

In der Pflegebedürftigen-Beteiligungsverordnung (PfleBeteiligungsV) sind die im § 2 genannten Organisationen um eine siebte Organisation zu erweitern, deren Wesenskern, Leitziel und maßgeblicher Zweck die Interessenvertretung pflegender Angehöriger (wir pflegen e.V.) ist. Dadurch erhöht sich die Zahl der sachkundigen Personen in § 5 auf höchstens 7. Die in § 2 ausgewiesenen Organisationen erhalten Mitberatungs- und Stimmrecht.

Zur Aufnahme einer Interessenvertretung pflegender Angehöriger mit Stimmrecht in die Landespflegeausschüsse aller Bundesländer fordern wir eine entsprechende Erweiterung des § 8a SGB XI. Zur Minimierung der Schnittstellenkomplexität sollen der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung und die für Pflege zuständigen Fachabteilungen in den Ministerien einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Interessenvertretungen pflegender Angehöriger einberufen.

Grundsätzlich sind Vertreter pflegender Angehöriger an allen wichtigen pflegerelevanten Entscheidungsprozessen (wie Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI, Vergütungsvereinbarungen gemäß § 89 SGB XI) zu beteiligen. Die Mitwirkung pflegender Angehöriger muss durch eine finanzielle Förderung (z.B. siehe § 71 SGB XI (Altenhilfe)) ermöglicht werden.



6

Entwicklung und Förderung zielgerichteter Entlastung für spezielle Zielgruppen von pflegenden Angehörigen, z.B. Familien pflegebedürftiger Kinder und pflegende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- Schaffung verlässlicher Betreuungs- und Entlastungsangebote für pflegende Familien
 - Einbindung eines landesweiten telefonischen und digitalen Beratungsangebotes für pflegende Kinder und Jugendliche in das regionale Hilfenetz
-

Obwohl zahlreiche junge Menschen und Kinder pflegebedürftig sind, tauchen pflegende Familienangehörige (vor allem Eltern) von jungen pflegebedürftigen Menschen trotz ihrer besonderen Bedarfe und Herausforderungen im Pflegesystem bisher kaum auf.

Aufgrund fehlender Unterstützung ist die familiäre Situation besonders angespannt. Nicht selten sind pflegende Eltern alleinerziehend und müssen die Pflege und Betreuung ihres Kindes weitgehend alleine leisten. Viele berichten, dass sie vor einem sozialen, finanziellen und emotionalen Abgrund stehen.

Pflegende Familien benötigen deswegen eine besondere Unterstützungs-Infrastruktur. Verlässliche Betreuungs- und Entlastungsangebote sind für Eltern, die oft über Jahrzehnte Pflege leisten, zwingende Voraussetzung, um eine Berufstätigkeit ausüben zu können und nicht sozial ausgegrenzt zu werden. Für eine gezielte Unterstützung für pflegende Familien von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Pflegebedarf braucht es die Entwicklung spezifischer, altersgerechter und qualitätsgesicherter Wohn-, Schul-, Pflegeentlastungs- und Beratungsangebote unter verpflichtender Beteiligung von Selbsthilfe- und Betroffenenverbänden durch entsprechende Förderprogramme.

Die Entwicklungs- und Versorgungsplanung unter verpflichtender, gleichberechtigter Beteiligung der Familien und aller für die Versorgung relevanten Akteure unabhängig vom Alter von jungen Menschen mit Pflegebedarf muss das Wunsch- und Wahlrecht gewährleisten.

Zur Stärkung der Prävention und Rehabilitation pflegender Familien von Kindern mit hohem Pflegebedarf benötigen diese einen vereinfachten Zugang zu Mutter-/Vater-Kind-Kuren und einen bevorzugten Zugang zu (Fach)Ärzten.

Die finanzielle und soziale Absicherung pflegender Familien muss auch bei Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten gewährleistet sein, z. B. durch Fortzahlung des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalten, Kurzzeitpflege und Hospizpflege von Kindern und jungen Erwachsenen mit Pflegebedarf oder bei Kombinationsleistung – auch in Bezug auf den eigenen Rentenanspruch.

Pflegende Familien brauchen flächendeckende niederschwellige Beratungsangebote mit fachlich breiter Expertise zur Überwindung von Schnittstellenhürden zwischen SGB V, SGB VIII, SGB IX, SGB XI und SGB XII im Rahmen eines Case-Managements. Erforderlich sind außerdem kommunale Dialoge zur Reduzierung der Schnittstellenprobleme zwischen Gesundheit, Pflege, Bildung, Jugend- und Behindertenhilfe.

Insbesondere die Antragsverfahren sind zu entbürokratisieren. Wir fordern deswegen eine automatische Einklassifizierung in Pflegegrad 1 bei Erkrankung des Kindes ab Geburt. Zur Entbürokratisierung trägt ebenfalls die Umkehrung der Beweispflicht bei verordneten Hilfsmitteln und der Hilfsmittelbeschaffung bei.

Zur erweiterten Bewusstseinsbildung über die Lebenswirklichkeiten und Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen und ihren pflegenden Angehörigen sind öffentlichkeitswirksame Informations-, Aufklärungs- und Beratungsangebote für pflegende Kinder und Jugendliche in allen Schulen verpflichtend einzuführen. Darüber hinaus ist ein landesweites telefonisches und digitales Beratungsangebot für pflegende Kinder und Jugendliche in das regionale Hilfenetz einzubinden. Schlussendlich müssen auch Mitarbeitende in Bildung-, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe-Einrichtungen zum Thema junge Menschen mit Pflegeverantwortung gezielt geschult werden.



7

Finanzierung der Pflege

- Regelhafte Dynamisierung der durch die Pflegeversicherung gezahlten Leistungsbeträge (Sachleistung und Geldleistung) mindestens in Höhe der Inflationsrate, zum Ausgleich von Kaufkraftverlusten bei den Pflegeversicherungsleistungen
 - Deckelung der Pflegeeigenanteile
 - Anspruch auf eine Pflegevollversicherung
-

Die Ökonomisierung der Pflege und das „Teilkasko-Prinzip“ der sozialen Pflegeversicherung stehen einer bedarfsgerechten Versorgung im Weg. In dieser Situation muss die grundlegende Neuausrichtung der Pflegeversicherung ein zentraler Baustein für eine Pflegewende sein. Dazu gibt es verschiedene Vorschläge. Aktuell wird über den Sockel-Spitze-Tausch (Begrenzung der Eigenanteile) und die Pflegevollversicherung diskutiert. Klar ist: Eine Deckelung der Eigenanteile auf einem Niveau von 700 Euro reicht bei weitem nicht aus. Mit der Initiative gegen Armut durch Pflege unterstützt wir pflegen e.V. die Debatte um die Einführung einer Pflegevollversicherung.

Wir fordern deswegen eine Umfassende Reform der Finanzierung der Pflege mit dem Ziel einer größtmöglichen finanziellen und pflegerischen Entlastung von pflegenden Angehörigen.



8

Weiterentwicklung von Information und Beratung im Pflegebereich

- Weiterentwicklung der Pflegeberatung gemäß § 7 a+c SGB XI zu einer neutralen, zugehenden, qualifizierten und unabhängigen Pflegeberatung aus einer Hand
- Gewährleistung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI

Voraussetzung für die verpflichtende Inanspruchnahme der Pflegeberatung bei Erstanträgen (Einstieg in die Pflege; analog Beratungseinsätze § 37.3 SGB XI) ist eine ganzheitliche Erfassung der Pflegesituation unter Einbeziehung des gesamten sozialen Umfelds. Da die bestehende Regelung in der Vergangenheit nicht in angemessener Weise zu einer tatsächlichen unterstützenden Beratungsleistung führte, sind diese bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert auszuweiten und der Beratungseinsatz gegenüber den pflegenden Angehörigen in geeigneter, qualifizierter Weise zu dokumentieren. Es muss gewährleistet sein, dass die Beratungsleistungen insbesondere in Zeiten höheren Informations- und Beratungsbedarfs (wie Umbrüche im individuellen Pflegesetting) erneut so lange wie benötigt in Anspruch genommen werden können (zum Beispiel durch Wiedervorlage bei Pflegeberatung nach Erstberatung oder Informationsverpflichtung i.R. der Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI).

Pflegeberatungseinrichtungen müssen im Sinne eines Casemanagements zur Übernahme von Koordinations-, Planungs- und Steuerungsaufgaben verpflichtet werden.

Zur Qualitätssicherung der durchgeführten Maßnahmen sind bundesweit spezialisierte, zielgruppenorientierte Beratungsangebote einzuführen und verbindliche Durchführungs- und Dokumentationsstandards festzulegen.

Beispielhaft sind hier zu erwähnen

- Eine digitale Erfassung und Dokumentation von Pflegesettings, Beratungsinhalten, Handlungsempfehlungen und Versorgungsplanung
- Eine Prüfung einer erweiterten Seismographenfunktion für problematische Entwicklungen (wie Polypharmazie, Gewalt)
- Die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots einer aufsuchenden Pflegeberatung
- Der Lückenschluss durch Einrichtung weiterer Pflegeberatungsstellen bzw. digitale Angebote
- Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Pflegeberatung mit anderen pflegerelevanten Beratungsangeboten in lokalen Netzwerken und Fallkonferenzen

Eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI erfordert beispielhaft

- Eine Verpflichtung zur anbieterneutralen Beratung
- Die Erstellung verbindlicher Vorgaben eines den Beratungsprozess strukturierenden und steuernden Beratungsleitfadens in digitaler Form (auch Vorhaben i.R. Nationale Demenzstrategie); hierbei Ergänzung bundeseinheitlicher Basisbausteine durch regionale Bausteine (insbesondere aktuelle Informationen zu den vor Ort bzw. in der Region verfügbaren Unterstützungsangeboten; hier sind die Bundesländer im Benehmen mit den Kommunen in der Pflicht, diese aktuell zur Verfügung zu stellen)



Stimme der pflegenden Angehörigen

wir pflegen e. V. ist als bundesweite Interessenvertretung und Selbsthilfeorganisation die Stimme der pflegenden Angehörigen in Deutschland. 80 % aller pflegebedürftigen Menschen werden familiär mit einer durchschnittlichen Pflegeleistung von 63 Stunden/Woche versorgt. Bisher wurde diese wertvolle Arbeit viel zu wenig gewürdigt. Das wollen wir ändern, auch mit dieser vorliegenden Publikation.

Engagement auf vielen Ebenen

Wir setzen uns ein für Verbesserungen in der häuslichen Pflege: pflegepolitisch und über die Selbsthilfeunterstützung, auf Länderebene und in den Kommunen, bundesweit und mit Eurocarers auch auf europäischer Ebene. Diese Handlungsempfehlungen enthalten konkrete Lösungsvorschläge, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für pflegende Angehörige verbessern helfen. Geben sie diese gerne weiter und helfen sie mit, die Stimmen der Betroffenen über Presse und Medien an die Öffentlichkeit und an die Politik zu tragen.

Mitmachen und Mitgestalten

Sie möchten mit uns im Gespräch bleiben? Sie möchten auf dem Laufenden bleiben über die wichtige Arbeit unseres Verbandes? Sie möchten sich selber lokal, regional oder bundesweit engagieren? Dann melden sie sich bei uns. Werden Sie Mitglied bei wir pflegen, denn unsere Bewegung lebt vom Engagement und der Unterstützung von pflegenden Angehörigen, Freunden und Akteuren in der Pflege.

Gemeinsam sind wir stark.

wir-pflegen.net / wir-pflegen.nrw
/ wir-pflegen-thueringen.de

